



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 726 Datum: 13.10.2010

Zulassungssatzung  
der Universität Hohenheim  
für den konsekutiven Master-  
Studiengang  
Agrarbiologie



# **Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Agrarbiologie**

Vom 13. Oktober 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Im Master-Studiengang Agrarbiologie vergibt die Universität Hohenheim ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Zulassung erfolgt in eine der Fachrichtungen Agrarbiotechnologie, Landschaftsökologie oder Nutztierbiologie.

(3) Zulassungen erfolgen grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester. Freigebliebene Studienplätze können im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

(4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden bis einschließlich Sommersemester 2011 nicht statt.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist),

b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Im Antrag muss die Fachrichtung genannt werden, in welche die Zulassung beantragt wird. Mehrfachbenennung ist nicht möglich.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 und über weitere Qualifikationen gemäß § 4,

b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 2 aufgeführten

Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 180 ECTS *credits*

a) in Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Biologie, oder

b) in einem Fach gemäß Anlage 1, oder

c) in einem Fach, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften ausmacht, oder

d) in einem Fach, für welches spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind,

oder der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses,

2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juli bzw. 15. Januar) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird (zum Vorlesungsbeginn), nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

(3) Bei der Bewertung der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses nach Absatz (1) können insbesondere berücksichtigt werden:

a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,

b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;

d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei einem Diplom in Agrarwissenschaften oder Agrarbiologie oder in einem der Fächer gemäß Anlage 1 ist keine besondere Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Anzahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung für jede Fachrichtung gesondert jeweils nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen,
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- d) Motivationsbericht in deutscher Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

#### **§ 5 Zulassungsquoten**

(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in Quoten von je einem Drittel an Bewerber/innen für die Fachrichtungen Agrarbiotechnologie, Landschaftsökologie und Nutztierbiologie vergeben. Zum Wintersemester frei gebliebene Studienplätze werden im darauffolgenden Sommersemester je zur Hälfte an Bewerber/innen für die Fachrichtungen Landschaftsökologie und Nutztierbiologie vergeben.

(2) Für jede dieser Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Frei gebliebene Studienplätze in den Quoten der Fachrichtungen Landschaftsökologie und Nutztierbiologie werden der Quote der jeweils anderen Fachrichtung hinzugerechnet.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011. Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2012.

Stuttgart, den 13. Oktober 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
-Rektor-

### **Anlage 1**

Fächer im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe b) sind:

#### **für die Fachrichtung Agrarbiotechnologie**

- Biotechnologie
- Landwirtschaft
- Agrarwirtschaft
- Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

#### **für die Fachrichtung Landschaftsökologie**

- Agrarökologie
- Biologie
- Geoökologie
- Geowissenschaften
- Landeskultur und Umweltschutz
- Landschaftsplanung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Landwirtschaft
- Agrarwirtschaft
- Gartenbau
- Bodenwissenschaften

#### **für die Fachrichtung Nutztierbiologie**

- Veterinärmedizin

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

### **Anlage 2**

Studiengänge, die im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) und § 5 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zum Master-Studiengang Agrarbiologie eingestuft werden, sind alle agrarwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.